

Ludwigshafen

Stadt am Rhein

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 31/2019
ausgegeben am: 17. Mai 2019

Sitzung des Hauptausschusses

Die Mitglieder des Hauptausschuss treten am

**Montag, 20. Mai 2019, 15.10 Uhr,
Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

im Anschluss an die nichtöffentliche Sitzung, zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung: öffentliche Sitzung

1. Antrag der FWG-Stadtratsfraktion; Graffiti Nutzung der Unterführung Bad-Aussee-Straße zum Tor 12 der BASF

Ludwigshafen am Rhein, 17.05.2019

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Bebauungsplan wird rechtskräftig;
Bebauungsplan Nr. 535h "Westlich Kurzweil";
Stadtteil: Maudach

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 535h „Westlich Kurzweil“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt östlich des Geländes der St.-Michael-Kirche und südlich des Brühlgrabens. Er wird begrenzt:

Im Norden: durch das Flurstück Nr. 2185
Im Osten: durch die Straße "Kurzweil"
Im Süden: durch die Maudacher Straße
Im Westen: durch die Flurstücke 13/1, 5, 3/4, 1/6, 269/38. Im Übrigen durch die im beigefügten Lageplan ersichtliche westliche Geltungsbereichsgrenze, die über Kirchengelände verläuft.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie
4. Mängel nach § 214 Abs. 2a Baugesetzbuch

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 Baugesetzbuch).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13a BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, 10.05.2019
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 535h „Westlich Kurzweil“

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein
- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 20.07.2012 zur wesentlichen Änderung der Elektrolyse 2 Anlage;
Vorhaben: Kapazitätserweiterung.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau B 421, A 509 u.a., Anlage-Nr. 17.04, Gemarkung Ludwigshafen.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 17.05.2019
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 18.03.2019 zur wesentlichen Änderung der Kontakt-Fabrik IV.
Vorhaben: Installation einer neuen Tablettenpresse und Aktualisierung der Emissionssituation.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bauten A 616, A 631, Anlage-Nr. 19.03, Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.Nr.: 2801/5.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden.
Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet.
Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74.
- Die Entsorgung ist vorhanden und gesichert. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 17.05.2019
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Wahlbekanntmachung

I.

Am Sonntag, dem 26. Mai 2019, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und in Rheinland-Pfalz zugleich die Kommunalwahlen einschließlich der Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher statt.

Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.

II.

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein ist in 102 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlräume sind in nachfolgenden Gebäuden eingerichtet:

lfd. Nr.	Stimmbezirke	Ortsbezirk	Wahlgebäude	Adresse
1.	1111,1114	Südl. Innenstadt	Berufsschule Wirtschaft II	Bismarckstraße 39
2.	1116,1122	Südl. Innenstadt	Erich Kästner Schule	Bahnhofstraße 52
3.	1211,1212,5111	Südl. Innenstadt	Albert-Schweitzer Schule	Georg-Herwegh-Straße 9
4.	1221,1231, 1233,1235,1241	Südl. Innenstadt	Berufsschule Wirtschaft I	Mundenheimer Straße 220
5.	1223,1224, 1225	Südl. Innenstadt	Wittelsbachschule	Wittelsbachstraße 73
6.	1311,1314, 1316	Nördl. Innenstadt	Gräfenauschule	Gräfenaustraße 32
7.	1323,1325, 1326	Nördl. Innenstadt	Goetheschule	Goethestraße 19
8.	1411,1412	Nördl. Innenstadt	Anne-Frank-Realschule	Bruchwiesenstraße 310
9.	1512,1513, 1514,1516	Friesenheim	Luitpoldschule	Luitpoldstraße 37
10.	1515,1581	Friesenheim	Grund- u. Realschule plus Lu-Friesenheim	Sternstraße 159
11.	1521,1523, 1524,1525, 1526	Friesenheim	Grund- u. Realschule plus Lu-Friesenheim	Leuschnerstraße 131
12.	2111,2113, 2121	Oppau	Goethe-Mozart-Schule	Kurt-Schumacher-Straße 38
12.	2112, 2114, 2122, 2123	Oppau	Goethe-Mozart-Schule	Kurt-Schumacher-Straße 38
14.	2211,2212, 2216,2217	Oppau	Lessingschule	Bgm.-Fries-Straße 1
15.	2213,2214	Oppau	Wilh.-von-Humboldt- Gymnasium	Mühlaustraße 13
16.	2341,2342, 2343,2344	Oppau	Grundschule Pfingstweide	Budapester Straße 32
17.	3112,3113, 3114,3116	Oggersheim	Karl-Kreuter-Schule	Am Brückelgraben 91
18.	3131,3132, 3192	Oggersheim	Festhalle Oggersheim	Niedererdstraße 7
19.	3133,3142	Oggersheim	Schillerschule Oggersheim	Wormser Straße 17
20.	3134,3136, 3145	Oggersheim	Adolf-Diesterweg Realschule plus	Adolf-Diesterweg-Straße 65
21.	3135,3149	Oggersheim	Schloßschule Oggersheim	Schnabelbrunnengasse 41

22.	3143,3144, 3147	Oggersheim	Langgewannschule	Adolf-Kolping-Straße 30
23.	3511,3512, 3513,3519	Ruchheim	Astrid-Lindgren Schule	Kurt-Kreiselmaier-Platz 1
24.	4111,4112, 4113,4115	Gartenstadt	Ernst-Reuter-Realschule plus	Schlesier Straße 56
25.	4121,4122, 4123,4124	Gartenstadt	Hochfeldschule	Leistadter Straße 45
26.	4131,4132, 4141,4142, 4143	Gartenstadt	IGS Ludwigshafen-Gartenstadt	Abteistraße 18
27.	4211,4212	Maudach	Alfred-Delp-Schule	Schilfstraße 17
28.	4213	Maudach	Schloß Maudach	Von-Sturmfeder-Straße 3
29.	4214,4216	Maudach	Julius-Hetterich-Saal	Grünstadter Straße 2
30.	5121,5131, 5132,5133, 5134,5137	Mundenheim	Schillerschule Mundenheim	Rheingönheimer Straße 103
31.	5135	Mundenheim	Kindertagesstätte Eberburgstr.	Eberburgstraße 11
32.	5212,5213, 5214,5215	Rheingönheim	Mozartschule Rheingönheim	Hilgundstraße 21
33.	5216	Rheingönheim	Seniorenwohnheim Wälker	Hoher Weg 45
34.	Briefwahl		Rathaus	Rathausplatz 20

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 5. Mai 2019 zugestellt wurde, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

Die 38 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 11.00 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen zusammen.

III.

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen weißlich-grauen Stimmzettel mit dem Aufdruck "Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments".

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler dürfen keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

IV.

Die Wahlen zu den Ortsbeiräten und die Wahl zum Stadtrat werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts je einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind:

- einen orangefarbenen Stimmzettel für die Wahl zum Ortsbeirat,
- einen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat.

Jeder Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listenummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben ist; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirats bzw. Stadtrats zu wählen sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG).
6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder/jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber zwei Stimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG).
7. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen/Bewerbern einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin/jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin/vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG) gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 6 KWG). Bewerberinnen/Bewerbern, deren Namen von der Wählerin/vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

V.

Im Gebiet des Bezirksverbands Pfalz erhalten die Wählerinnen und Wähler einen beige-ockerfarbenen Stimmzettel für die Wahl zum Bezirkstag.

Der Stimmzettel für die Bezirkstagswahl enthält unter Listenummern das Kennwort der Partei oder Wählergruppe sowie die Namen und weitere Personalangaben der ersten fünf Bewerberinnen/Bewerber jeden Wahlvorschlags.

Die Wählerinnen und Wähler haben nur eine Listenstimme zur Kennzeichnung des Wahlvorschlags, den sie wählen wollen. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Listenstimme in der Weise ab, dass sie durch ein in

einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie ihre Stimme geben wollen.

VI.

In den Ortsbezirken werden zudem die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und ihrer Anschrift aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet

am Sonntag, dem 16. Juni 2019, von 8 bis 18 Uhr

eine Stichwahl statt.

VII.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den/die Stimmzettel in die Wahlurne/n, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

VIII.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Stadtrats- und Ortsbeiratswahlen wird am Montag, dem 27. Mai 2019, um 09.00 Uhr in den folgenden Verwaltungsgebäuden fortgesetzt:

1. Rathaus, Rathausplatz 20
2. Jaegerstraße 1
3. Jaegerstraße 1a
4. Rathausplatz 17
5. Rathausplatz 10 – 12.

IX.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt, für die der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Kommunalwahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die Briefwahlunterlagen beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Post, müssen sie diese so rechtzeitig an die angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort

spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit für die Kommunalwahlen und die Europawahl endet um 18 Uhr.

X.

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
Ludwigshafen am Rhein, 17.05.2019

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.